

Verbundene Wohngebäude-Versicherung: Deklaration Komfort-Deckung

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2017) und die folgenden Bestimmungen.

A. Sofern die Gefahr Feuer (§ 2 (A) VGB 2017) versichert ist, sind folgende Deckungserweiterungen vereinbart:

1. Überspannungsschäden durch Blitz

Der Selbstbehalt gemäß § 2 (A) Nr. 7 VGB 2017 beträgt 500 EUR.

2. Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume (Blitzschlag)

In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück. Beschädigte oder abgeknickte Äste sowie bereits vor dem Versicherungsfall abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

3. Nutzwärmeschäden

Abweichend von § 2 Nr. 6 d) VGB 2017 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

4. Feuerlöschkosten

a) In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 sind auch Feuerlöschkosten im Versicherungsfall mitversichert.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

5. Dekontaminations- und Entsorgungskosten von Erdreich

a) In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

aa) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,

bb) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,

cc) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

b) Die Aufwendungen gemäß Buchstabe a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und

bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,

cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

e) Kosten gemäß a) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 7 (A) Nr. 1 a) VGB 2017.

f) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

g) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.

6. Schäden durch Fahrzeuganprall

a) In Erweiterung von § 1 (A) Nr. 1 a) VGB 2017 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

b) Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden, oder Schienenfahrzeuge.

c) Nicht versichert sind

aa) Schäden an Grundstücksbestandteilen gemäß D.7. und D.8.

bb) Schäden an Garagen (auch Tiefgaragen) sowie an allen zum Abstellen von Kraft- und Schienenfahrzeugen genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen;

cc) Schäden an Türen, Toren und Zubehör (z.B. Schranken, Fahrbahnbegrenzungen, Ampeln) von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß bb).

d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

7. Feuerrohbauversicherung

Wird in der Gebäudeversicherung bei Neubauten eine Gebäudeversicherung mit den versicherten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel abgeschlossen, so ist die Feuerrohbauversicherung für einen Zeitraum von längstens

24 Monaten beitragsfrei, mit der Maßgabe, dass die für die Feuerrohbauversicherung gezahlten Beiträge zu Beginn der Bezugsfähigkeit bei Schadenfreiheit mit der Anschlussdeckung verrechnet werden.

8. Feuerrohbauversicherung für An- und Umbauten

Die Feuerrohbauversicherung für An- und Umbauten an den versicherten Gebäuden gilt ohne gesonderte Berechnung bis zu 24 Monate mitversichert.

Dem Versicherer sind der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten und die voraussichtliche Höhe der Baukosten anzuzeigen.

B. Sofern die Gefahr Leitungswasser (§ 3 (A) VGB 2017) versichert ist, sind folgende Deckungserweiterungen vereinbart:

1. Weitere Zuleitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

a) In Erweiterung von § 3 (A) Nr. 2 VGB 2017 leistet der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

b) Buchstabe a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

2. Regenwassersammelanlagen (Zisternen) auf dem Versicherungsgrundstück

a) Versichert sind in Ergänzung zu § 3 (A) Nr. 2 VGB 2017 Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenwassersammelanlagen (Zisternen) und damit verbundenen Rohrleitungen, die sich außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung versicherter Gebäude dienen.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall gemäß Buchstabe a) auf 5.000 EUR begrenzt.

c) Regenwasser aus Zisternen gilt ab Übergang in das Leitungswassersystem versicherter Gebäude als Leitungswasser gemäß § 3 (A) Nr. 3 VGB 2017.

3. Weitere Zuleitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks

a) In Erweiterung von § 3 (A) Nr. 2 VGB 2017 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

b) Buchstabe a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

4. Ableitungsrohre (bis 20 Jahre oder auf Dichtheit geprüft) auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

a) In Erweiterung von § 3 (A) Nr. 2 VGB 2017 sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb des Versicherungsgrundstücks, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 20 Jahre sind oder deren Dichtheit durch Vorlage eines Prüfberichts über eine Dichtheitsprüfung nach DIN 1986 nachgewiesen ist.

b) Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen defekt werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig ob ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde.

Nicht versichert sind außerdem die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines versicherten Bruchschadens ersetzt.

c) Buchstabe a) gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

5. Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen infolge eines Versicherungsfalles

a) In Erweiterung von § 3 (A) Nr. 1 und 2 VGB 2017 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie von versicherten Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert, wenn ein Versicherungsfall gemäß § 3 (A) Nr. 3 VGB 2017 gegeben ist.

b) Regenfallrohre fallen nicht unter Buchstabe a).

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

6. Kosten für den Austausch von Armaturen bei Rohrbruch

a) Abweichend von § 3 (A) Nr. 1 b) VGB 2017 sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für den Austausch von Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse) im Bereich der Rohrbruchstelle versichert.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

7. Wasserverlust infolge eines Versicherungsfalles

a) In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

C. Sofern die Gefahr Sturm/Hagel (§ 4 (A) Nr. 1 a) VGB 2017) versichert ist, ist folgende Deckungserweiterung vereinbart:

1. Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück. Beschädigte oder abgeknickte Äste sowie bereits vor dem Versicherungsfall abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

D. Sofern die Gefahr Elementar (§ 4 (A) Nr. 1 b) VGB 2017) versichert ist, sind folgende Deckungserweiterungen vereinbart:

1. Gebäudeschäden durch Überschwemmung von angrenzenden Grund- und Bodenflächen

In Erweiterung von § 4 (A) Nr. 3 a) VGB 2017 gilt als Überschwemmung auch die Überflutung von an das Versicherungsgrundstück unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.

2. Dachlawinen

In Erweiterung von § 4 (A) Nr. 3 f) VGB 2017 sind auch Schneedruckschäden mitversichert, die durch sich in Bewegung befindliche Schnee- und Eismassen verursacht werden (sogenannte Dachlawinen).

E. Für alle versicherten Gefahren sind folgende Deckungserweiterungen vereinbart:

1. Verzicht auf den Einwand der Groben Fahrlässigkeit

Abweichend von § 16 (B) Nr. 1 b) VGB 2017 verzichtet der Versicherer bei Schäden bis 5.000 EUR bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf sein Recht, die Leistung zu kürzen.

2. Künftige Leistungsverbesserungen

Ist die bei Vertragsschluss gültige Deklaration zur Komfort-Deckung im zum Schadenzeitpunkt gültigen Tarif ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert worden, so gilt die verbesserte Deklaration auch für diesen Vertrag.

3. Aufräumungs- und Abbruchkosten

In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 1 a) VGB 2017 sind Aufräumungs- und Abbruchkosten bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

4. Bewegungs- und Schutzkosten

In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 1 b) VGB 2017 sind Bewegungs- und Schutzkosten bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

5. Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen

In Ergänzung zu § 8 (A) Nr. 1 a) VGB 2017 sind Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

6. Mehrkosten infolge von Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

In Ergänzung zu § 8 (A) Nr. 1 b) VGB 2017 sind Mehrkosten infolge von Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

7. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, sind in Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 die hierfür notwendigen Kosten bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

8. Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie

In Ergänzung zu A § 5 Nr. 1 VGB 2017 sind Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie (z.B. Wärmepumpen, Solaranlagen, Photovoltaikanlagen bis 100 qm Fläche) in oder am Gebäude bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer der Anlagen ist.

9. Sonstiges Zubehör und Grundstücksbestandteile

a) Auf dem Versicherungsgrundstück sind versichert Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Antennen auf dem Grundstück, Beleuchtungsanlagen, Terrassenbefestigungen, Pergolen, Fahrradabstellplätze, Wäschespinnen und Spielplatzeinrichtungen auf Gemeinschaftsflächen.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

10. Sonstige Grundstücksbestandteile

a) Auf dem Versicherungsgrundstück sind versichert Gartenhäuser (keine Gewächshäuser), Geräteschuppen, Carports und Überdachungen.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

11. Externe Lagerkosten

a) In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 sind versichert die nach einem Versicherungsfall notwendigen Kosten für Lagerung und Transport von noch verwendungsfähigen Gebäudeteilen (keine Möbel), wenn das Gebäude durch den Schadenfall unbenutzbar geworden ist und eine Lagerung in einem benutzbar gebliebenen Teil nicht möglich ist, bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Gebäude wieder benutzbar ist, längstens jedoch für eine Dauer von 12 Monaten.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

12. Sachverständigenkosten im Sachverständigenverfahren ab einer Schadenhöhe von 25.000 EUR

a) Abweichend von § 15 (A) Nr. 6 VGB 2017 sind die dem Versicherungsnehmer zufallenden Kosten für den von ihm benannten Sachverständigen zu 50 %, die des Obmanns zu 100 % versichert, sofern der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR oder mehr beträgt.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

13. Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

a) Versichert sind in Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 bei Einfamilienhäusern Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

aa) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

bb) versucht, durch eine Handlung gemäß Nr. 1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

b) Bei Zwei- und Mehrfamilienhäusern gilt a) entsprechend, sofern die dort genannten Gebäudebestandteile dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft dienen.

c) Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Buchstabe a) sind.

d) Eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).

e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

14. Reiserückholung ab einer Schadenhöhe von 25.000 EUR

a) In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 ersetzt der Versicherer den Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitreisende, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort (Versicherungsgrundstück) reist.

b) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 25.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mitreisenden, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.

c) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.

d) Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

15. Wiederherstellung von Gartenanlagen infolge eines Schadens an versicherten Sachen

a) In Ergänzung zu § 7 (A) Nr. 2 VGB 2017 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung gärtnerischen Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die infolge eines Versicherungsfalles so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

b) Als gärtnerische Anlagen gelten Bäume, Beete und Beet-einfassungen, Hecken, Rasenflächen, Sträucher und Zierpflanzen. Bereits abgestorbene Bepflanzungen sowie Topf- und Kübelpflanzen jeglicher Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

c) Ersetzt werden die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung durch handelsübliche Jungpflanzen.

d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

16. Hotelkosten infolge eines Versicherungsfalles bis 100 Tage

a) In Erweiterung von § 9 (A) Nr. 1 b) VGB 2017 sind auch Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung mitversichert, wenn infolge eines Versicherungsfalles die eigen genutzte Wohnung unbewohnbar ist und die Nutzung von nutzbar gebliebenen Teilen der Wohnung unzumutbar ist.

b) Nicht versichert sind Nebenkosten, z.B. Frühstück, Telefon-, Beförderungs- und Transportkosten.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 100 EUR pro Tag, längstens für 100 Tage seit Eintritt des Versicherungsfalles.

17. Mietausfall für Wohn- und Gewerberäume

In Ergänzung von § 9 (A) Nr. 3 VGB 2017 werden Mietausfall oder Mietwert für gewerblich genutzte Räume höchstens für 12 Monate ersetzt.

Die Gesamtleistung aus allen Deckungserweiterungen gemäß A. bis D. ist je Versicherungsfall begrenzt

a) in der Gleitenden Neuwertversicherung (§ 10 (A) Nr. 1 a) VGB 2017) auf 100 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 12 (A) Nr. 2 b) VGB 2017), maximal 2,5 Mio. EUR;

b) in den Fällen des § 10 (A) Nr. 1 b), c), d) VGB 2017 auf 100 % der Versicherungssumme, maximal 2,5 Mio. EUR.

c) Für die Berechnung der Entschädigung gelten §§ 11 (A) und 13 (A) Nr. 9 VGB 2017 (Unterversicherung) entsprechend.